

Arbeitsrecht: Informationspflichten des Arbeitgebers

Vielen Arbeitgebern ist nicht bewusst, dass sie den Mitarbeiter bei seinem Ausscheiden über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes informieren müssen. Die Verletzung dieser Pflichten kann zu Schadenersatz führen.

Abredeversicherung

Arbeitnehmer, welche bei einem Arbeitgeber durchschnittlich mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Versicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. Lohnersatz aufhört. Die Versicherungen müssen ihren Versicherten die Möglichkeit bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu 180 Tage zu verlängern.

Solche Abreden über die Verlängerung der Nichtberufsunfallversicherung (Abredeversicherungen) müssen vor dem Ende dieser Versicherung getroffen werden. Für den Versicherten bedeutet dies grundsätzlich, dass er spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Abredeversicherung abschliessen muss. Die Abredeversicherung kostet zur Zeit CHF 25.00 pro Monat und gilt mit der Einzahlung als abgeschlossen.

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigungen, während Warte- und Einstelltagen sind Arbeitslose obligatorisch bei der Suva gegen Unfall versichert. Die Versicherungsdeckung kann jedoch bei ausstehenden Entscheiden der Arbeitslosenversicherung auf Arbeitslosenentschädigung nicht gegeben sein. Um Versicherungslücken zu vermeiden,

empfiehlt es sich in solchen Zweifelsfällen, bei der Unfallversicherung des letzten Arbeitgebers eine Abredeversicherung abzuschliessen. Die Versicherung kann Monat für Monat mittels neuer Einzahlung verlängert werden. Viele Versicherungen erstatten Prämien zurück, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass bereits eine andere Unfallversicherung greift.

Die Versicherung hat den Arbeitgeber über die Möglichkeit der Verlängerung des Versicherungsschutzes mittels Abredeversicherung zu informieren und dieser hat diese Informationen an seine Mitarbeiter weiterzuleiten. Wenn dieser Informationsfluss nicht funktioniert, kann die Versicherung zu Leistungen verpflichtet werden, obwohl an sich keine Versicherungsdeckung mehr besteht, und den Arbeitgeber kann eine Schadenersatzpflicht treffen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Informationspflicht Genüge getan ist, wenn mittels Aushang am Anschlagbrett über die Abredeversicherung orientiert wird. Um ganz sicher zu gehen, dass man seiner Informationspflicht als Arbeitgeber nachgekommen ist, empfiehlt es sich jedoch, den austretenden Mitarbeiter in einem persönlichen Schreiben ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, dass er innert 30 Tagen nach seinem Austritt bei der Unfallversicherung des Betriebes eine Abredeversicherung abschliessen kann.

Für den Arbeitnehmer besteht auch die Möglichkeit, sich bei seiner Krankenkasse gegen Nichtberufsunfälle zu versichern. Die Prämien dafür sind in der Regel jedoch höher als die Abredeversicherung.

Übertritt in Einzelversicherung

Der Versicherer hat die Pflicht, den aus einer Kollektivversicherung ausscheidenden Versicherten über sein Recht auf den Eintritt in eine Einzelversicherung zu informieren. Regelmässig überbinden die Versicherer diese Aufklärungspflicht den Arbeitgebern.

Meldepflicht bei der Krankenkasse

Nach dem Krankenversicherungsgesetz hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, welcher aus dem Arbeitsverhältnis oder der Nichtberufsunfallversicherung nach UVG ausscheidet, schriftlich darüber zu informieren, dass er dies seiner Krankenkasse melden muss. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nach, kann er dazu verpflichtet werden, den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfalldeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem die Kasse davon Kenntnis erhält, zu übernehmen.

Fazit:

Den Arbeitgebern ist zu empfehlen, den austretenden Mitarbeiter mittels Merkblatt oder (Standard-)Brief über folgende Rechte zu informieren:

- Abschluss einer Abredeversicherung bei der betrieblichen Unfallversicherung innerhalb von 30 Tagen nach dem Austritt
- Übertritt von der Kollektiv- in die Einzelversicherung

Im selben Schreiben/Merkblatt sollte auch auf die Pflicht, den Austritt aus dem Arbeitsverhältnis bei der Krankenkasse zu melden, aufmerksam gemacht werden.

Monika Lütolf-Geiser
Weitere Infos zur Autorin auf Seite 30